

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Ist Niedersachsen auf einen flächendeckenden Stromausfall vorbereitet?

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD), eingegangen am 30.01.2020 - Drs. 18/5723
an die Staatskanzlei übersandt am 03.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 27.02.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Unter anderem die Energiewende und Cyberangriffe stellen die Stromversorgung vor neue Herausforderungen und lassen die Gefahr eines flächendeckenden Stromausfalls steigen.¹ Der Präsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) sieht einen flächendeckenden Stromausfall als eine zentrale Herausforderung und befürchtet den Eintritt katastrophaler Verhältnisse bereits nach 24 Stunden.² Um einer solchen Lage Herr zu werden, erstellte das Landesinnenministerium Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem BBK ein Krisenhandbuch.³ Ein bundesweiter Notfallplan existiert laut Medienberichten nicht.⁴ Das Beispiel des Landkreises Stade zeigt, dass Bürger und Betriebe schlecht auf einen länger andauernden Stromausfall vorbereitet sind.⁵

Die Universität Paderborn hat im Rahmen eines Forschungsprojekts Konzepte entwickelt und Grundlagen erarbeitet, um alle deutschen Städte dabei zu unterstützen, Notfallpläne für den Fall eines flächendeckenden Stromausfalls zu entwickeln.⁶

Das BBK, auf deren Publikationen auch niedersächsische Kommunen verweisen, rät für den Katastrophenfall und insbesondere auch für den Fall eines über Tage andauernden Stromausfalls zur persönlichen Notfallvorsorge.⁷

Vorbemerkung der Landesregierung

Den Katastrophenschutzbehörden nach § 2 Abs. 1 NKatSG obliegt die Vorbereitungspflicht für die Katastrophenbekämpfung nach § 5 NKatSG. Dazu stellt sie u. a. den Katastrophenschutzplan nach § 10 Abs. 1 NKatSG auf. Den Inhalt legt die Landesregierung im Kennziffernplan mit Runderlass des für Inneres zuständigen Ministeriums von 2017 fest. Danach wird im Bereich 8 - Besondere

¹ Vgl. https://www.deutschlandfunk.de/energiemanagement-blackout-wie-sicher-ist-die-deutsche-724.de.html?dram:article_id=432939, zuletzt abgerufen am 13.01.2020.

² Vgl. <https://www.futurezone.de/digital-life/article226709485/Stromausfall-24-Stunden-Blackout-waere-eine-Katastrophe-so-ein-Experte.html>, zuletzt abgerufen am 13.01.2020.

³ Siehe https://www.lfs-bw.de/Fachthemen/Verwaltungsstab/Documents/KatS/Krisenhandbuch_Stromausfall_Kurzfassung.pdf, zuletzt abgerufen am 13.01.2020.

⁴ <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2019/02/stromausfall-kein-bundesweiter-notfallplan-kontraste.html>, zuletzt abgerufen am 13.01.2020.

⁵ Vgl. https://www.kreiszeitung-wochenblatt.de/stade/c-panorama/wenn-die-lichter-ausgehen_a145211, zuletzt abgerufen am 13.01.20.

⁶ Vgl. <https://kommunal.de/stromausfall-pandemie>, zuletzt abgerufen am 13.01.2020.

⁷ Vgl. <https://www.bbk.bund.de/DE/Ratgeber/VorsorgefuerdenKat-fall/Pers-Notfallvorsorge/Stromausfall/Stromausfall.html>, zuletzt abgerufen am 24.01.2020

Schadenslagen, Punkt 8.03 Technik mit dem Unterpunkt 8.03.05, die Vorbereitung auf den Stromausfall hinterlegt. Damit ist die Planung für den Einsatz bei Stromausfällen verbindlich und bereits seit vielen Jahren fest etabliert. Inwieweit zudem dezentrale Sonderpläne existieren, wird in Frage 4 beantwortet.

Darüber hinaus wird die Krisenvorsorge der Verantwortlichen und Betreiber für Kritische Infrastrukturen um konzeptionelle Vorbereitungen und materielle Vorhaltungen des Katastrophenschutzes zur Unterstützung und Betreuung der Bevölkerung im Notfall ergänzt. Sie erstrecken sich auf die im Ereignisfall erforderlichen Fachdienste wie Betreuung, Sanität und Brandschutz sowie auf sonstige Hilfestellungen. Entsprechende Ressourcen werden sowohl in Einrichtungen des Landes als auch in seinem Auftrag von Hilfsorganisationen vorgehalten; hinzukommt das seit 2016 aufgebaute Zentrallager für den Katastrophenschutz an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK).

1. Wie bewertet die Landesregierung gegenwärtig die Gefahr eines flächendeckenden Stromausfalls in Niedersachsen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Wahrscheinlichkeit für einen größeren Stromausfall innerhalb Deutschlands ist sehr gering. Anzumerken ist zugleich, dass eine sichere und zuverlässige Stromversorgung von zentraler Bedeutung ist. Zentrale Akteure sind in diesem Zusammenhang die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), die nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) verpflichtet sind, die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in ihren Regelzonen zu gewährleisten. Die jeweiligen Regelzonen bzw. Netzgebiete der ÜNB sind nicht deckungsgleich mit den Bundesländern. So überdeckt die Regelzone des ÜNB TenneT TSO GmbH das Bundesland Niedersachsen nicht vollständig, ein kleiner Teil von Niedersachsen liegt in der Regelzone des ÜNB Amprion AG.

Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, sind die ÜNB nach § 13 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung zu beseitigen durch

- netzbezogene Maßnahmen,
- marktbezogene Maßnahmen sowie
- zusätzliche Reserven.

Lässt sich eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind die ÜNB zu weiteren Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG berechtigt und verpflichtet:

- Anpassungen der Stromeinspeisungen,
- Anpassungen der Stromtransite,
- Anpassungen der Stromabnahmen.

2. Ist die Sicherheit der Stromversorgung in ganz Niedersachsen gleichermaßen gewährleistet? Falls nein, in welchen Regionen ist die Sicherheit der Stromversorgung gefährdet?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Gibt es einen landesweiten Notfallplan? Wenn nein, warum nicht, und ist die Erstellung geplant? Falls ja, wo ist dieser einsehbar?

Die Landesregierung und insbesondere das für Fragen der Betreuung der Bevölkerung im Katastrophenfall zuständige Innenministerium befassen sich intensiv mit den Anforderungen und den für Niedersachsen gebotenen Handlungsansätzen einer KRITIS-Strategie im Rahmen des Bevölke-

rungsschutzes. Ein größerflächiger Stromausfall wird dabei als ein mögliches KRITIS-Szenario kontextualisiert, etwa im Zusammenhang mit Cyber-Attacken und der Aufrechterhaltung von Staats- und Regierungsfunktionen, die deshalb u. a. auch für die länderübergreifende Krisenmanagement-Übung LÜKEX 2021 als wesentliches Element festgelegt worden sind. Niedersachsen hat diese Ausrichtung zusammen mit anderen Ländern initiiert.

Darüber hinaus wurden auch mit Blick auf andere großflächige Schadenslagen - etwa einen Störfall bei kerntechnischen Anlagen - planerische und materielle Vorkehrungen getroffen, um die Handlungsfähigkeit von Regierung und Verwaltung abzusichern und Funktionen des Katastrophenschutzes einsatzbereit zu halten; dies schließt Vorgaben für die Gliederung der örtlichen Einheiten sowie die Beschaffung von Führungskomponenten, Krisenausrüstung und Notstromaggregaten ein. Diese Ressourcen und Fähigkeiten sollen - über das Land verteilt - Hilfs- und Unterstützungsleistungen in größerflächigen Notfallsituationen ermöglichen. Sie sind damit Bestandteil eines systemischen, im Aufbau bzw. steter Weiterentwicklung befindlichen und mit anderen KRITIS-Themen vernetzten Handlungskonzepts. Jenseits einzelner Gefährdungsszenarien wie einem Stromausfall erscheint ein solcher struktureller Ansatz in Ergänzung zur Krisenvorsorge der Infrastrukturbetreiber selbst (siehe dazu auch die Antwort zu Frage 1) am besten geeignet, um angesichts einer hohen Schadensrelevanz, Komplexität und Interdependenz verschiedener Kritischer Infrastrukturen ein angemessenes Schutzniveau im Bevölkerungsschutz zu erreichen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Welche niedersächsischen Kommunen bzw. Katastrophenschutzbehörden verfügen bereits über einen eigenen Notfallplan, und bei welchen ist ein solcher geplant bzw. in Bearbeitung?

Der Bestand entsprechender dezentraler Notfallpläne in Ergänzung und Konkretisierung der landesweiten konzeptionellen Vorbereitungen und materiellen Vorhaltungen (siehe dazu die Vorbemerkungen sowie die Antwort zu Frage 3) ist Teil der Sicherheitsstrategien und -maßnahmen des Landes im Bevölkerungsschutz.

Anfragen von Mitgliedern des Landtags sind durch die Landesregierung nach bestem Wissen und Gewissen vollständig zu beantworten, wobei die Landesregierung diesem Verlangen nach der Niedersächsischen Verfassung dann nicht zu entsprechen braucht, wenn zu befürchten ist, dass durch die vollständige Beantwortung schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden oder eine Staatswohlgefährdung anzunehmen ist. Nach Einschätzung der Landesregierung steht zu befürchten, dass durch eine vollumfängliche Beantwortung der Frage bezüglich der Inhalte als auch der Existenz und des Bearbeitungsstandes tatanleitende Hinweise zur Handlungen geben könnten, die mit Blick auf die systemischen Auswirkungen eines Stromausfalls die öffentliche Sicherheit und das Wohl der davon betroffenen Menschen erheblich gefährden können.

Deshalb wird hier nur der summarische Sachstand zu den eigenen Notfallplänen der unteren Katastrophenschutzbehörden je Polizeidirektion (PD) dargestellt, wie er im Rahmen einer Abfrage in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit zu ermitteln war.

Demnach verfügen in der PD Braunschweig eine, in der PD Hannover zwei, in der PD Lüneburg eine, in der PD Oldenburg eine sowie in der PD Osnabrück zwei Katastrophenschutzbehörden bereits über ausgearbeitete eigene Notfallpläne für einen Stromausfall. In Erarbeitung und Planung befinden sich entsprechende Notfallpläne in sechs Katastrophenschutzbehörden der PD Braunschweig, in acht Katastrophenschutzbehörden der PD Göttingen, in vier Katastrophenschutzbehörden der PD Lüneburg, in vier Katastrophenschutzbehörden der PD Oldenburg sowie in fünf Katastrophenschutzbehörden der PD Osnabrück. In insgesamt 13 Katastrophenschutzbehörden bestehen derzeit noch keine Planungen bzw. war in der verfügbaren Frist eine Rückmeldung nicht möglich.

5. Unterstützt die Landesregierung die Kommunen bei der Erstellung eines Notfallplanes? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung schafft mit der gesetzlichen Grundlage im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz die Basis für die jeweils erforderliche Notfallplanung und führt dazu in seiner Erlasslage mit dem Kennziffernplan so auch das besondere Ereignis des Stromausfalls auf. Darüber hinaus hat das Land für den Handlungsbereich des Katastrophenschutzes die in der Antwort zu Frage 3 dargestellten konzeptionellen Vorbereitungen und materiellen Vorhaltungen geschaffen, die im Ereignisfalls der Betreuung und Unterstützung den Betroffenen bzw. den Kommunen und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung stehen. Darüber hinaus soll mit der LÜKEX 2021 in Niedersachsen das Szenario eines mittels Cyber-Attacken induzierten Stromausfalls auch unter kommunaler Beteiligung beübt werden. Die daraus gezogenen Schlussfolgerungen werden landesweit wie dezentral in die vernetzten Strategien und Handlungskonzepte zum Schutz Kritischer Infrastrukturen einfließen. Ein weitergehender Unterstützungsbedarf war bisher nicht erkennbar. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen sowie Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

6. Unternimmt die Landesregierung Anstrengungen, Kommunen, die noch keinen Notfallplan haben, dazu zu bewegen, einen solchen zu erstellen?

Für die Erstellung eines besonderen Notfallplans Stromausfall außerhalb der bestehenden Notfallplanungen nach § 10 NKatSG gibt es für die Kommunen keine gesetzliche Grundlage. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu 5 verwiesen.

7. Wie sind die niedersächsischen Krankenhäuser und Pflegeheime auf einen Stromausfall vorbereitet? Für welchen Zeitraum ist eine (Not-)Stromversorgung in diesen Einrichtungen auch im Falle eines Stromausfalls durch welche Maßnahmen gesichert?

Für die elektrische Versorgung für Krankenhäuser ist die DIN VDE 0100-710:2012 „Errichtung von Niederspannungsanlagen - Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art - Medizinisch genutzte Bereiche“ maßgeblich.

Im Fall eines Fehlers in der allgemeinen Stromversorgung (AV) muss eine Sicherheitsstromversorgung für Sicherheitszwecke (SV) mit einer Umschaltzeit von höchstens 0,5 Sekunden und ein minimaler Zeitraum von mindestens 3 Stunden; für eine Umschaltzeit von höchstens 15 Sekunden ein minimaler Zeitraum von mindestens 24 Stunden zur Verfügung stehen.

Die Umschaltzeit von höchstens 0,5 Sekunden wird mit integrierten Akkus oder zentralen Batterieanlagen gewährleistet. Die Umschaltzeit von höchstens 15 Sekunden wird mit Netzersatzanlagen, in der Regel mit Dieselmotoraggregaten, realisiert.

Die in Pflegeheimen erforderlichen Regelungen zu Beleuchtung, Lichtruf- und Brandmeldeanlagen, Alarmierungsanlagen, zur Zahl, Anordnung und Beschaffenheit von Fahrstühlen, Energieversorgung (Stromversorgungsanlagen/Notstrom) einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung und Wärmeschutz werden nach § 51 Satz 3 Nr. 5, 7 und 11 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 NBauO unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung dieser Sonderbauten im Baurecht getroffen. In Gebäuden zur Pflege, Betreuung oder Unterbringung von Personen werden technische Anlagen wie Lüftungsanlagen, Rauchabzugsanlagen, Druckbelüftungsanlagen, Feuerlöschanlagen, Alarmierungsanlagen, Brandmeldeanlagen und Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung dementsprechend im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde gefordert, wenn sie der Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen dienen. Darüber hinausgehende Bestimmungen zur Vorhaltung eines Systems zur Versorgung mit Strom im Notfall bestehen für Pflegeheime nicht. Die geltende Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (HeimMindBauV) vom 03.05.1983 (BGBl. I 1983, S. 550) enthält keine Regelungen zur Ausstattung mit Netzersatzanlagen oder technischen Vorrichtungen zur Einspeisung von Notstrom durch Hilfsorganisationen oder andere externe Stellen.

Die Standorte des MRVZN, Moringen, Göttingen, Brauel und Bad Rehburg, sind mit Notstromaggregaten ausgestattet.

Die genannten Standorte haben neben der allgemeinen Stromversorgung eine Sicherheitsstromversorgung, die über zuvor genannte Notstromaggregate betrieben wird.

Für folgende Zeiträume ist in den nachfolgenden Liegenschaften eine Not- bzw. Sicherheitsstromversorgung möglich:

- MRVZN - Moringen: ca. 50 Tage (durch nachgeschaltete Öltankanlage),
- MRVZN - Göttingen: ca. 3,5 Tage,
- MRVZN - Brauel: ca. 2 Tage,
- MRVZN - Bad Rehburg: ca. 2 Tage.

Sind in Pflegeheimen medizinische Geräte, insbesondere Beatmungsgeräte, vorhanden, wird auf die von der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie entwickelte „S2K Leitlinie zur invasiven und nicht invasiven Beatmung 2017“ verwiesen, wonach ausschließlich lebenserhaltende Systeme eingesetzt werden sollen, die der DIN EN ISO 80601-2-72: 2015 entsprechen. Das gleiche gilt für intermittierende Systeme im Hinblick auf die DIN EN ISO 106501-6: 2001. Diese Geräte verfügen über interne Akkus, die - abhängig von Geräteeinstellung und Atemfrequenz - über eine Mindestkapazität von ca. vier Stunden verfügen, wobei ein weiterer externer Akku vorgeschrieben ist. Bei lebenserhaltender Beatmung von über 16 Stunden Dauer ist das Vorhalten eines weiteren baugleichen Geräts vorgeschrieben, das ebenfalls über einen internen Akku sowie einen Reserveakku verfügt. Im Übrigen können Zweitgeräte bereits ab acht Stunden Beatmungszeit verordnet werden. Beim Einsatz intermittierender Systeme können die Patientinnen und Patienten die Atemfunktion grundsätzlich über längere Zeiträume aufrechterhalten, ohne dass Stromausfälle kurzfristig zu lebensbedrohenden Situationen führen. Soweit diese oder andere medizinische Geräte mit lebenserhaltender Funktion wegen länger andauernder Stromunterbrechung ausfallen, ist rechtzeitig eine Verlegung in Krankenhäuser vorzunehmen.

8. Wie werden besonders schutzbedürftige Personengruppen (z. B. geistig oder körperlich eingeschränkte, ältere oder kranke Personen) oder Personen, denen die angeratene Notfallvorsorge etwa aus finanziellen Gründen oder aufgrund der persönlichen Wohnsituation nicht möglich ist, im Katastrophenfall geschützt?

Die Maßnahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie ihre konzeptionellen Vorbereitungen und materiellen Vorhaltungen in Niedersachsen zielen grundsätzlich auf alle Personengruppen ab. So werden in Versorgungs- und Evakuierungsplanungen auch immer bestimmte Anteile von besonders hilfsbedürftigen Bürgerinnen und Bürgern berücksichtigt. Für Personen, die in besonderen Einrichtungen untergebracht sind, ist zudem der jeweilige Träger in einer besonderen Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen. Für Maßnahmen des Selbstschutzes sind alle Bürgerinnen und Bürger selbst verpflichtet. Zu den wesentlichen Aspekten der Selbstschutzmaßnahmen informieren viele Katastrophenschutzbehörden.